

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird

Begutachtungsverfahren BMJ-L318.028/0001-II 1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen der Paragraphen 278ff sind so, wie sie in diesem Entwurf formuliert sind, strikt abzulehnen. Ein missbräuchliche Anwendung auf die Zivilgesellschaft wäre auf diese Weise nicht auszuschließen, ja es liegt aufgrund der derzeitigen Entwicklung in Österreich sogar nahe, dass dadurch die Arbeit diverser NGOs eingeschränkt werden soll.

Erläuterungen:

Die Gesetzesänderungen sollen laut den Erläuterungen dazu dienen, das Organisieren und die Teilnahme an Terrorcamps („Ausbildung zu terroristischen Zwecken) unter Strafe zu stellen. Ebenso sollen Anleitungen zur Begehung einer terroristischen Straftat streng bestraft werden.

Die Erläuterungen der Gesetzesänderungen zielen darauf ab, was man unter islamistischen Terrorismus versteht und man könnte meinen, dass dadurch Anschläge, wie in New York oder England bekämpft werden.

Es ist aber so, dass in den letzten Jahren ausschließlich Tierschützer mit dem Paragraphen 278a bekämpft wurden, ein Paragraf, der seiner Formulierung nach, mafiöse Strukturen bekämpfen möchte, gegen Menschenhandel und Handel mit Atomwaffen vorgibt vorzugehen.

Der wesentliche Punkt in den nun vorgeschlagenen Änderungen ist die Definition zu „terroristischen Straftaten“.

In der österreichischen Rechtsprechung wird die Ankündigung von zivilgesellschaftlichen Kampagnen und deren Durchführung als schwere Nötigung (§ 106 StGB) ausgelegt. Beleg dafür ist die so genannte "Tierschutzcausa". In diesem Fall bestätigten mehrere gerichtliche Instanzen, dass die Akündigung (und Durchführung) von völlig legalen Kampagnen als schwere Nötigung gewertet werden kann.

Schwere Nötigung ist einer jener Tatbestände, die im StGB unter terroristischen Aktivitäten (§ 278c) genannt werden. Weil in diesem Zusammenhang argumentiert wird, dass Aktivist_innen organisiert vorgehen, werden viele der nachweislich in Österreich im Tierschutz aktivsten Personen gemeinsam als Kriminelle Organisation (§ 278a StGB) verfolgt.

Auch Straftaten von Unbekannten, die tierschützerisch motiviert waren, wurden der angeblichen Kriminellen Organisation zugeteilt.

Die Teilnahme an sogenannten AktivistInnenreffen und andere Weiterb

maßnahmen im Tierschutz würden daher unter die neue Gesetzesänderung fallen und unbescholtene aber engagierte österreichische BürgerInnen mit Gefängnis bedrohen.

Und dass dies nicht nur theoretisch passieren kann, zeigt der Prozess, der dieses Jahr gegen die Zivilgesellschaft geführt wird.

Um zu verhindern, dass der Paragraph 278ff StGB missbräuchlich verwendet wird, ist es unabdingbar, dass bei 278a StGB die Bereicherungsabsicht als Grundvoraussetzung eingefügt wird und die neuen Abschnitte überarbeitet bzw. gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christine Braun